LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anspruch auf Schallschutz
- Verhältnis von FlugLärmG zur Planfeststellung -

C. Maschke, Referent Fluglärm

LAND BRANDENBURG

Unabhängige Schallschutzprogramme

Der Anspruch auf Schallschutz nach FlugLärmG ist unabhängig vom Anspruch auf Schallschutz nach Planfeststellung.

Der Anspruchsberechtigte kann zwischen beiden Schallschutzprogrammen wählen, eine Doppelerstattung ist jedoch ausgeschlossen.

Schallschutz nach FlugLärmG ist (formlos) im Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz (**LUGV**) zu beantragen, **Schallschutz nach Planfeststellung** bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (**FBB**).

LAND BRANDENBURG

Prognosehorizonte

Für den Lärmschutzbereich nach FlugLärmG wurde ein Prognosehorizont 2023 (neue Flugrouten) zugrunde gelegt. (Das Gesetz verlangt einen Prognosehorizont, der vom Jahr der Ausweisung (2013) gesehen, 10 Jahre in der Zukunft liegt).

Den Schallschutzgebieten nach PFB liegt der Bestand (alte Flugrouten) und der Prognosehorizont 2015 (neue Flugrouten) zugrunde. (Der Prognosehorizont 2015 ist - nach den Vorgaben des BVerwG - für die neuen Flugrouten heranzuziehen, bis die Schutzgebiete nach Planfeststellung ein Jahr nach der Eröffnung des Flughafens neu berechnet werden.)

Schutzbereiche für den Tag

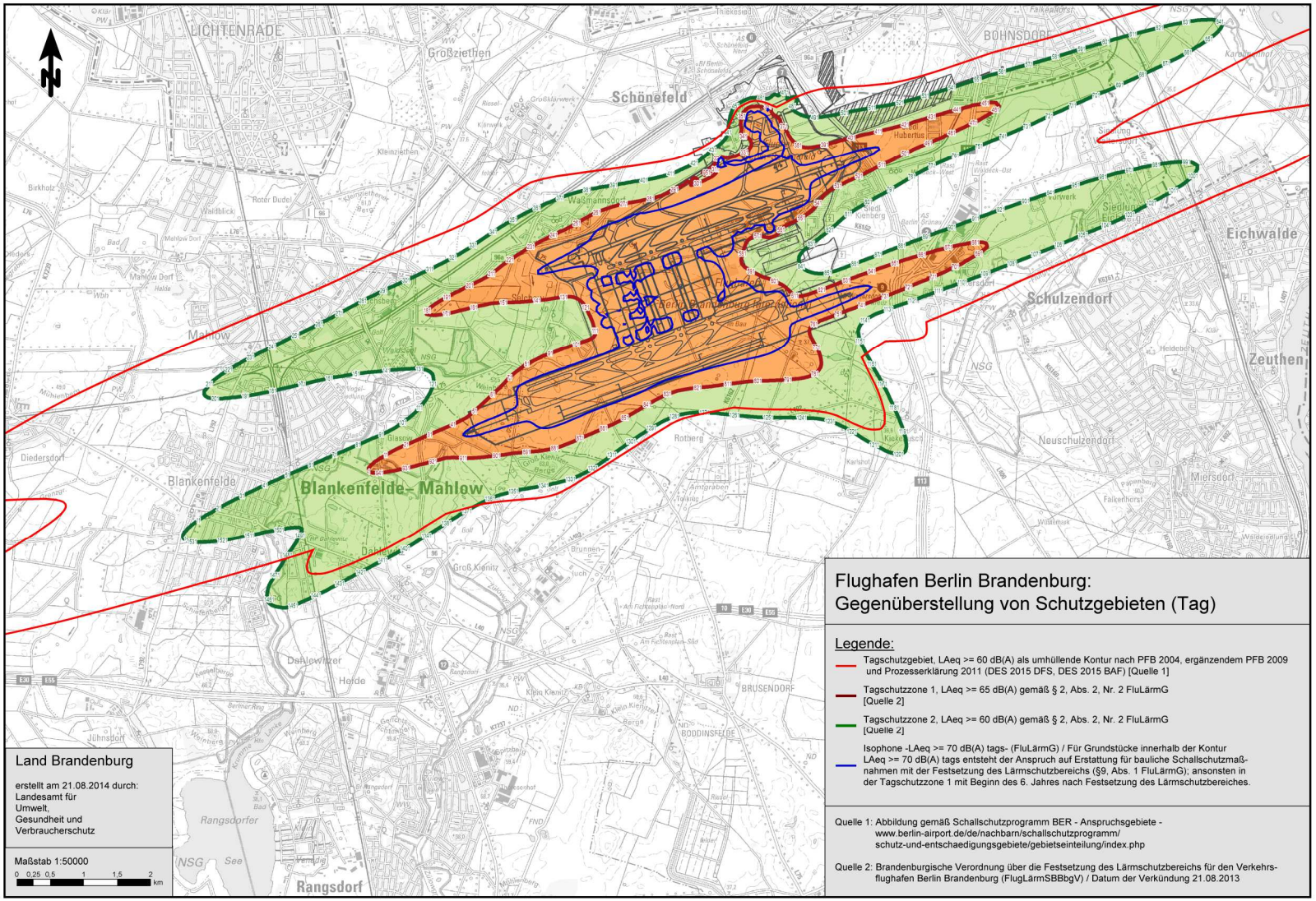

Schutzbereiche für die Nacht

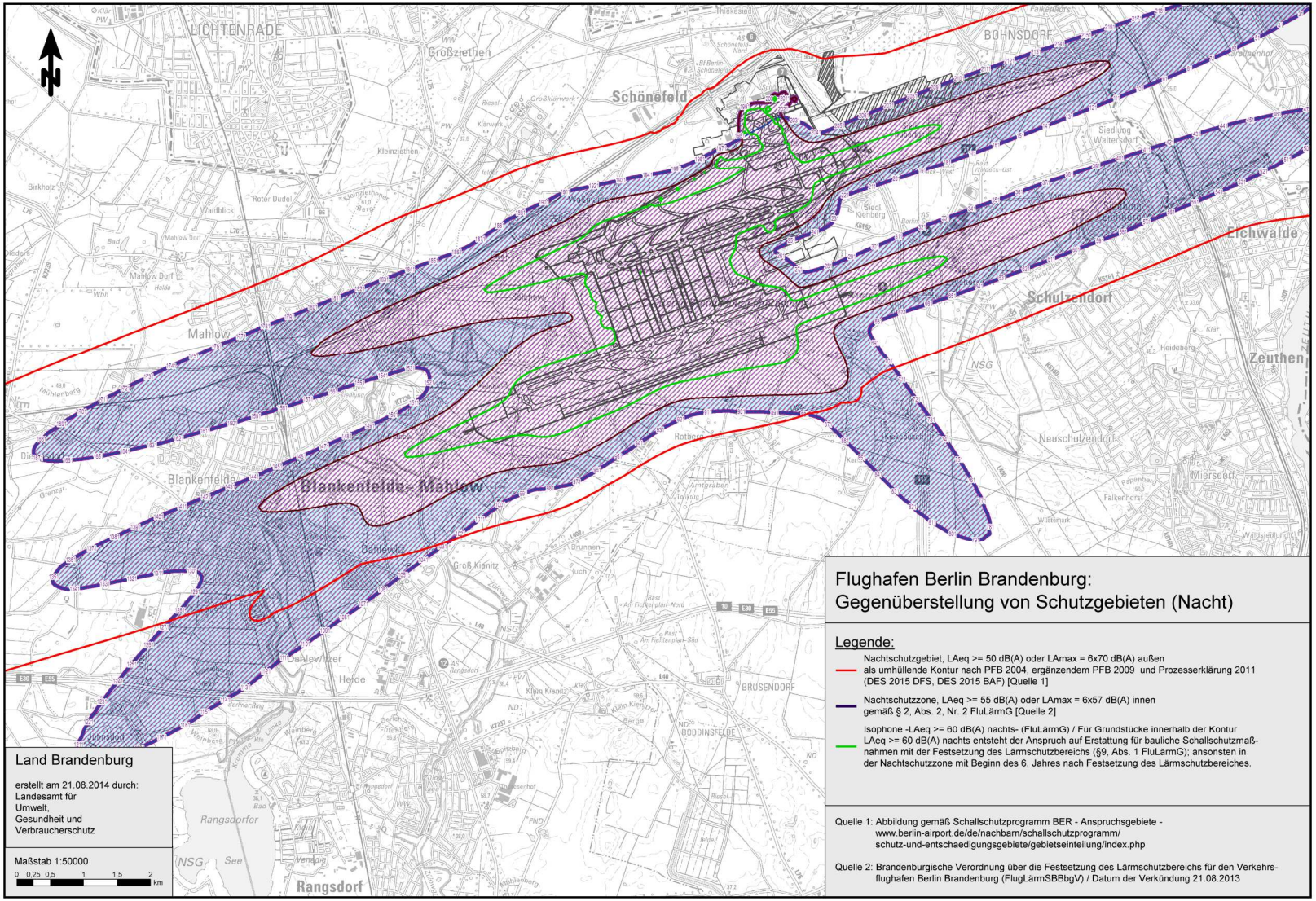

LAND BRANDENBURG

Stichtagsregelungen für den Anspruch

Innerhalb der Schutzgebiete nach PFB hat die FBB auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks, **das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war**, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an den Räumen Sorge zu tragen (im Nacht-Schutzgebiet einschließlich geeigneter Belüftung).

In der Regel entsteht der Anspruch auf Erstattung von Schallschutz nach FlugLärmG **mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs** (Bei sehr hoher Fluglärm-belastung $L_{Aeq\ Tag} \geq 70$ dB(A), $L_{Aeq\ Nacht} \geq 60$ dB(A) mit der Ausweisung des Lärmschutzbereichs am 21.08.2013).

LAND BRANDENBURG

Was bedeutet “bebaubar”?

Nach Auskunft der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) ist ein bebaubares Grundstück ein Grundstück, für das am 15.05.2000 entweder ein Baurecht gemäß Festsetzung eines Bebauungsplanes oder gemäß § 34 Baugesetzbuch (Nachverdichtung) vorlag und noch immer vorliegt.

Häuser auf entsprechenden Grundstücken haben Anspruch auf Schallschutz nach PFB.

Die Bauherren müssen in der Planungsphase den Anspruch auf baulichen Schallschutz gegenüber der FBB geltend machen.

LAND BRANDENBURG

Raumbezogene Betrachtung

Die Formulierung (§ 13 FluglärmG) das „weitergehende Regelungen unberührt bleiben“ bezieht sich auf den jeweiligen schutzbedürftigen Raum, nicht auf die Wohneinheit insgesamt.

Der Anspruch ist deshalb für den jeweils zu schützenden Raum zu ermitteln.

Es kann demzufolge in einer Wohneinheit auch Räume geben, die keinen Anspruch auf Schallschutz nach PFB haben, jedoch Anspruch auf Schallschutz nach FlugLärmG.

LAND BRANDENBURG

Welche Räume haben Anspruch?

Nach Planfeststellung:

Wohnräume, Schlafräume, Kinder- und Jugendzimmer, (die nicht nur unwesentlich genutzt werden)**, Büroräume, Praxisräume** und sonstige nicht nur **vorübergehend betrieblich genutzte Räume**

Nach Fluglärmgesetz:

Wohnräume einschließlich Wohndielen, Wohnküchen und Arbeitsräume sowie Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen genutzt werden (**Schlafräume**), das heißt Schlafzimmer sowie **Kinder- und Jugendzimmer**

LAND BRANDENBURG

Zu erwartende Raumnutzung

Während im Rahmen der **Planfeststellung** nur die zum Zeitpunkt der Objektbegehung **tatsächlich genutzten Aufenthaltsräume** geschützt werden, findet im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach **FlugLärmG** neben der tatsächlichen **auch die zukünftig zu erwartende Raumnutzung** zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstattungsantrag Beachtung.

Beispiele für eine derartige zukünftige Raumnutzung sind z. B. Kinderwunsch, Schwangerschaft (zukünftige Kinderzimmer) oder der geplante Zuzug von Familienangehörigen (zukünftige Aufenthaltsräume).

LAND BRANDENBURG

Anspruch “sowohl als auch”

Für Wohnräume, Schlafräume, Kinder- und Jugendzimmer aber auch Büroräume kann ein **Anspruch sowohl nach Planfest-stellung als auch nach FlugLärmG** bestehen.

Grundsätzlich können beide Programme zur Anwendung kommen, wenn des Schutzziel unterschiedlich hoch ist (z.B. beim Tagschutz).

Für das weitergehende Schallschutzprogramm steht dann aber nur noch der **Erstattungsbetrag vermindert um die Kosten für die bereits durchgeführten Schallschutzmaßnahmen** zur Verfügung (keine Doppelerstattung).

LAND BRANDENBURG

Schallschutz: erst FlugLärmG dann PFB

Für Objekte auf Grundstücken außerhalb der Schutzgebiete des PFB, die innerhalb der Nacht-Schutzzone nach FluglärmG liegen, gilt z.Z. ausschließlich das FluglärmG.

Liegen entsprechende Grundstücke bei einer erneuten Ausweisung (ein Jahr nach Inbetriebnahme des BER) in der Tag-Schutzgebiet nach PFB, so ist noch zu klären, ob für den Tagschutz nach PFB nur noch der Erstattungsbetrag vermindert um die Kosten für den Schallschutz nach FluglärmG zur Verfügung steht.
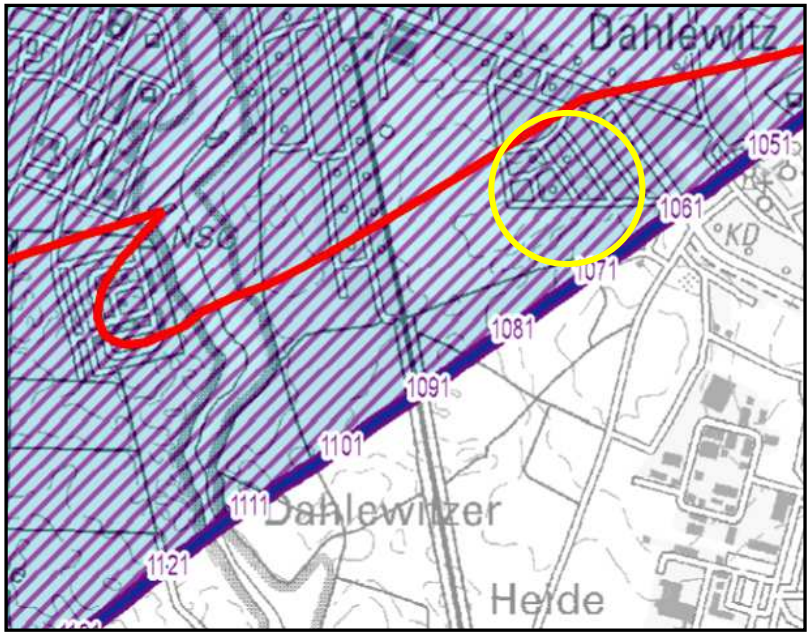
z.B. Breidscheidstraße, Clara-Zetkin Straße, Marxstraße, Str. 6 &12